



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. September 1989

Nummer 51

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	31. 7. 1989	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 46 zum MTL II vom 18. April 1989	1116
20310	31. 7. 1989	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 62. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 30. Juni 1989	1117
20310	31. 7. 1989	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Neufassung der Anlage 1b zum BAT (Angestellte im Pflegedienst) vom 30. Juni 1989	1118
20310	31. 7. 1989	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 1989 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden	1128
20323	28. 7. 1989	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich; Anwendung der §§ 57, 58 BeamtVG	1129
20330	31. 7. 1989	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag vom 30. Juni 1989 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder	1130
203302	31. 7. 1989	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 30. Juni 1989 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte	1131

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 v. 15. 8. 1989	1132

I.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 46
zum MTL II
vom 18. April 1989**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 2.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.02 - 1/89 -
v. 31. 7. 1989

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Mantel-
tarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Fe-
bruar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3.
1964 - SMBl. NW. 20310) geändert worden ist, geben wir
bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 46 zum MTL II
vom 18. April 1989**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II)
vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Ände-
rungstarifvertrag Nr. 45 zum MTL II vom 10. Oktober 1988,
wird wie folgt geändert:

I.

Vom 1. Januar 1989 an:

§ 42 Abs. 12 erhält die folgende Fassung:

„(12) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den
Absätzen 5 bis 11 hat auch der Arbeiter, der nach § 6 Abs. 1
Nr. 1 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung
versicherungsfrei oder nach § 8 SGB V von der Versiche-
rungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung
befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 11
die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Arbeiter als
Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversiche-
rung zustünden.“

Der Arbeiter, der aus anderen als den in Unterabsatz 1
genannten Gründen für den Fall der Krankheit nicht
pflichtversichert ist, erhält eine Krankenbeihilfe in sinn-
gemäßer Anwendung der Absätze 5 bis 11.“

II.

Vom 1. April 1989 an:

In Nr. 7 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Unterabs. 1 und Un-
terabs. 2 Satz 1 SR 2g wird jeweils die Zahl „40“ durch die
Zahl „39“ ersetzt.

III.

Vom 1. August 1989 an:

1. In § 33 Abs. 2 Buchst. 1 Doppelbuchst. bb werden die
Worte „§ 185c RVO“ durch die Worte „§ 45 SGB V“ er-
setzt.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 werden die Buchstaben a bis d
durch die folgenden Buchstaben a bis e ersetzt:

„a) des Lohnes für Überstunden,

b) der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. b
bis f,

c) des Zeitzuschlags nach § 27 Abs. 1 Buchst. a
für ausgeglichene Überstunden,

d) der Schmutz-, Gefahren- und Erschwernis-
zuschläge (§ 29)
und

e) der Wechselschichtzuschläge (§ 29 a),“

bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 und in Unterabsatz 3
werden jeweils die Worte „Buchst. a bis d“ durch
die Worte „Buchst. a bis e“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Buchst. a bis d“
durch die Worte „Buchst. a bis f“ ersetzt.

3. In Nr. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b SR 2g werden die
Worte „Buchst. a bis d“ durch die Worte „Buchst. a bis f“
ersetzt.

IV.

Vom 1. April 1990 an:

In Nr. 7 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Unterabs. 1 und Un-
terabs. 2 Satz 1 SR 2g wird jeweils die Zahl „39“ durch die
Zahl „38 1/2“ ersetzt.

§ 2

**Übergangsvorschrift zu § 1 Abschn. III
Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3**

In der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1989 sind
§ 48 Abs. 3 MTL II und Nr. 7 Abs. 2 SR 2g MTL II in der
vor dem 1. August 1989 geltenden Fassung mit folgenden
Maßgaben anzuwenden:

1. Ist Berechnungszeitraum für den Zuschlag das Kalen-
derjahr 1988 (§ 48 Abs. 3 Unterabs. 1 MTL II, Nr. 7 Abs. 2
Unterabs. 1 SR 2g MTL II), ist der für jede Stunde im
Sinne des § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II bzw. der Nr. 7
Abs. 1 Buchst. b SR 2g MTL II zustehende Zuschlag um
den Betrag zu erhöhen, der sich bei entsprechender An-
wendung des § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 MTL II bzw. der
Nr. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 SR 2g MTL II aus der Summe
der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. e und f
MTL II, die für die Monate Januar bis Juli 1989 zuge-
standen haben, als Stundendurchschnitt ergibt.

2. Liegt in den Fällen des § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 MTL II
bzw. der Nr. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2g MTL II gemäß
Satz 2 dieser Vorschriften der Zuschlag für den Rest
des Urlaubsjahres 1989 im Zeitpunkt des Inkrafttretens
dieses Tarifvertrages bereits fest, gilt Nr. 1 mit der
Maßgabe, daß an die Stelle der Monate Januar bis Juli
1989 die vor dem 1. August 1989 liegenden vollen Kalen-
dermonate des Jahres 1989 treten, die bei der Berech-
nung des Zuschlags berücksichtigt worden sind.

3. Liegt der Zuschlag in den Fällen des § 48 Abs. 3 Unter-
abs. 2 MTL II bzw. der Nr. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2g
MTL II im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarif-
vertrages noch nicht fest, ist der für jede Stunde im
Sinne des § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II bzw. der Nr. 7
Abs. 1 Buchst. b SR 2g MTL II zustehende Zuschlag um
den Betrag zu erhöhen, der sich bei entsprechender An-
wendung des § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 MTL II bzw. der
Nr. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2g MTL II aus der Summe
der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. e und f
MTL II, die für die vor dem Beginn des Urlaubs liegen-
den vollen Kalendermonate des Jahres 1989 zugestan-
den haben, als Stundendurchschnitt ergibt.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Abschn. I mit Wirkung vom 1. Januar 1989,
- b) § 1 Abschn. II mit Wirkung vom 1. April 1989,
- c) § 1 Abschn. III und § 2 am 1. August 1989,
- d) § 1 Abschn. IV am 1. April 1990.

Bonn, den 18. April 1989

20310

**62. Tarifvertrag
zur Änderung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 30. Juni 1989**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.01 - 1/89 -
v. 31. 7. 1989

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt.

**62. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 30. Juni 1989**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der zuletzt durch den 61. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 10. Oktober 1988 geänderte Bundes-Angestelltentarifvertrag wird wie folgt geändert:

1. In § 11 werden nach den Worten „Kr. V“ die Worte „Kr. Va“ und nach der Zahl „II“ die Worte „Kr. XIII“ eingefügt.
2. In § 29 Abschn. A Abs. 2 werden nach der Vergütungsgruppenbezeichnung „II“ als besondere Zeile die Worte „Kr. XIII“ eingefügt.
3. In § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „Kr. XII“ durch die Worte „Kr. XIII“ ersetzt.
4. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Unterabs. 2 werden die Worte „Buchst. b bis d“ durch die Worte „Buchst. b bis f“ ersetzt.
 - b) In der Protokollnotiz Nr. 2 zu Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „Buchst. b bis d“ durch die Worte „Buchst. b bis f“ ersetzt.
5. In § 48 Abs. 1 werden die Worte „Kr. XII“ durch die Worte „Kr. XIII“ ersetzt.
6. In § 52 Abs. 2 Buchst. 1 Doppelbuchst. bb werden die Worte „§ 185 c RVO“ durch die Worte „§ 45 SGB V“ ersetzt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

7. Die SR 2 a werden wie folgt geändert:

a) Nr. 7 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 7

Zu Abschnitt VII - Vergütung -

(1) Wird ein Angestellter im Pflegedienst, der unter Abschnitt A der Anlage 1 b fällt, auf Veranlassung und im Rahmen des Personalbedarfs des Arbeitgebers fort- oder weitergebildet, werden, sofern keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen, vom Arbeitgeber

a) dem Angestellten, soweit er freigestellt werden muß, für die notwendige Fort- oder Weiterbildungszeit die bisherige Vergütung (§ 26) fortgezahlt und

b) die Kosten der Fort- oder Weiterbildung getragen.

(2) Der Angestellte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Aufwendungen für eine Fort- oder Weiterbildung im Sinne des Absatzes 1 nach Maßgabe des Unterabsatzes 2 zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch des Angestellten oder aus einem von ihm zu vertretenden Grunde endet. Satz 1 gilt nicht, wenn die Angestellte

a) wegen Schwangerschaft oder

b) wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Zurückzuzahlen sind, wenn das Arbeitsverhältnis endet

a) im ersten Jahr nach Abschluß der Fort- oder Weiterbildung, die vollen Aufwendungen,

b) im zweiten Jahr nach Abschluß der Fort- oder Weiterbildung, zwei Drittel der Aufwendungen,

c) im dritten Jahr nach Abschluß der Fort- oder Weiterbildung, ein Drittel der Aufwendungen.“

b) Nr. 8 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 8

Zu § 33 - Zulagen -

(1) Die Angestellten im Pflegedienst, die unter Abschnitt A der Anlage 1 b fallen, erhalten eine Wechselschicht- oder Schichtzulage nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Der Angestellte, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage.

(3) Der Angestellte, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage, wenn

a) er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt,

aa) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder

bb) weil er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leistet,

b) die Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens

aa) 18 Stunden,

bb) 13 Stunden

geleistet wird.

(4) Die Wechselschichtzulage beträgt 150 DM monatlich.

Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

a) Absatzes 3 Buchst. a 120 DM,

- b) Absatzes 3 Buchst. b
 aa) Doppelbuchst. aa 90 DM,
 bb) Doppelbuchst. bb 70 DM
 monatlich.

Protokollnotiz zu Absatz 3 Buchst. b:

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden."

- c) Nr. 9 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 9

Zu § 35 - Zeitzuschläge,
 Überstundenvergütung

Für die Angestellten im Pflegedienst, die unter Abschnitt A der Anlage 1b fallen, beträgt der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2

- a) Buchst. e 2,50 DM,
 b) Buchst. f 1,25 DM."

8. Die SR 2e III werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 11 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 11

Zu Abschnitt VII - Vergütung -

(1) Wird der Angestellte für eine andere Tätigkeit ausgebildet, erhält er während der Ausbildungszeit seine bisherige Vergütung (§ 26).

(2) Für die Angestellten im Pflegedienst, die unter Abschnitt A der Anlage 1b fallen, gilt Nr. 7 SR 2a."

- b) Nr. 12 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 12

Zu § 33 - Zulagen -

Für die Angestellten im Pflegedienst, die unter Abschnitt A der Anlage 1b fallen, gilt Nr. 8 SR 2a."

- c) Nr. 14 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 14

Zu § 35 - Zeitzuschläge,
 Überstundenvergütung -

Für die Angestellten im Pflegedienst, die unter Abschnitt A der Anlage 1b fallen, gilt Nr. 9 SR 2a."

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 1 Nr. 4

In der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1989 ist § 47 Abs. 2 in der vor dem 1. August 1989 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Ist Berechnungszeitraum für den Aufschlag das Kalenderjahr 1988 (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT), ist der für jeden Urlaubstag zustehende Aufschlag um den Betrag zu erhöhen, der sich bei entsprechender Anwendung der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT aus der Summe der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e und f BAT, die für die Monate Januar bis Juli 1989 zugestanden haben, als Tagesdurchschnitt ergibt.
2. Liegt in den Fällen des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 BAT gemäß Unterabsatz 3 Satz 2 dieser Vorschrift der Aufschlag für den Rest des Urlaubsjahres 1989 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bereits fest, gilt Nr. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Monate Januar bis Juli 1989 die vor dem 1. August 1989 liegenden vollen Kalendermonate des Jahres 1989 treten, die bei der Berechnung des Aufschlags berücksichtigt worden sind.
3. Liegt der Aufschlag in den Fällen des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 BAT im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages noch nicht fest, ist der für jeden Urlaubstag zustehende Aufschlag um den Betrag zu erhö-

hen, der sich bei entsprechender Anwendung der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT aus der Summe der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e und f BAT, die für die vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate des Jahres 1989 zugestanden haben, als Tagesdurchschnitt ergibt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Köln, den 30. Juni 1989

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310 - werden zur Anpassung an die neuen Tarifvorschriften durch besonderen Erlaß geändert und ergänzt.

- MBl. NW. 1989 S. 1117.

20310

**Tarifvertrag
 zur Neufassung der Anlage 1b zum BAT
 (Angestellte im Pflegedienst)
 vom 30. Juni 1989**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.1 - IV 1 -
 u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.03 - 15/89
 v. 31. 7. 1989

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den die Anlage 1b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben zusammen mit dem BAT durch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310), neu gefaßt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
 zur Neufassung der Anlage 1b zum BAT
 (Angestellte im Pflegedienst)
 vom 30. Juni 1989**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch den Bundesminister des Innern,
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
 der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
 vertreten durch den Vorstand,

einerseits
 und*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Inkraftsetzung und Neufassung der
 Anlage 1b zum BAT**

Die Anlage 1b zum BAT wird in der folgenden Fassung wieder in Kraft gesetzt:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverband - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGV3D) - Marburger Bund (MB) Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Anlage 1b**Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst****Vorbemerkungen zu den Abschnitten A und B**

- Nr. 1 Die Bezeichnungen umfassen auch
 Pflegehelferinnen Pflegehelfer
 Krankenpflegehelferinnen Krankenpflegehelfer
 Krankenschwestern Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger
 Wochenpflegerinnen Wochenpfleger
 Hebammen Entbindungspfleger
 Altenpflegehelferinnen Altenpflegehelfer
 Altenpflegerinnen Altenpfleger
 Schülerinnen Schüler.
- Nr. 2 Krankenschwestern, die Tätigkeiten von Kinderkrankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen ausüben, sind als Kinderkrankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen eingruppiert.
- Nr. 3 Kinderkrankenschwestern, die Tätigkeiten von Krankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen ausüben, sind als Krankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen eingruppiert.
- Nr. 4 Altenpflegerinnen, die Tätigkeiten von Krankenschwestern ausüben, sind als Krankenschwestern eingruppiert; soweit deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, sind jedoch die für Altenpflegerinnen geltenden Zeiten maßgebend.
- Nr. 5 Bei den Tätigkeitsmerkmalen, die einen Bewährungsaufstieg vorsehen, gelten jeweils auch die Protokollerklärungen zu der in Bezug genommenen Fallgruppe der Vergütungsgruppe, aus der der Bewährungsaufstieg erfolgt.

A.

Pflegepersonal,
das unter die Sonderregelungen 2a
oder 2e III fällt

Vergütungsgruppe Kr. I

1. Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Altenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Vergütungsgruppe Kr. II

1. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.
Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Pflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. I Fallgruppe 1
nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
4. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit.
5. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
6. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. I Fallgruppe 2
nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. III

1. Krankenpflegehelferinnen
und
Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung, die in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
2. Krankenpflegehelferinnen
und
Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung, die
 - a) im Operationsdienst,
 - b) im Anästhesiedienst,
 - c) in Dialyseeinheiten,
 - d) an der Herz-Lungen-Maschine,
 - e) in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
 - f) in Gipsräumen oder
 - g) in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen
tätig sind.
3. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit
und
Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit
nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 1 oder 2.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
4. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit
nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 4.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
5. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit
nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 5.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Kr. IV

1. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Krankenpflegehelferinnen
und
Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppen 1 bis 3
nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe,
frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis bzw. Ablegung der verwaltungseigenen Abschlußprüfung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)
3. Wochenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppe 4
nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
4. Hebammen mit entsprechender Tätigkeit.
5. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
6. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppe 5
nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. V

1. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Krankenschwestern, die in Dialyseeinheiten Kranke pflegen sowie die Geräte bedienen und überwachen.
3. Krankenschwestern in Blutzentralen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
4. Krankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind.
5. Krankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen mit entsprechender Tätigkeit.
6. Krankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen.
7. Krankenschwestern, die im EEG-Dienst tätig sind.
8. Krankenschwestern, denen mindestens fünf im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
9. Krankenschwestern, die Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind, zu erfüllen haben.
10. Krankenschwestern, die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern psychisch kranke Patienten bei der Arbeitstherapie betreuen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
11. Krankenschwestern in fachärztlichen Untersuchungsstellen der Bundeswehrkrankenhäuser, die dem Arzt bei operativen Eingriffen oder diagnostischen Verrichtungen unmittelbar assistieren und bei der Ausbildung des Sanitätspersonals tätig sind.
12. Krankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen der Milchküche oder der Frauenmilchsammelstelle vorstehen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
13. Krankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
14. Krankenschwestern, die im Operationsdienst
 - a) als Operationsschwestern oder
 - b) als Anästhesieschwestern
 tätig sind
oder
in der großen Chirurgie für die fachgerechte Lagerung verantwortlich sind.
15. Krankenschwestern, die die Herz-Lungen-Maschine vorbereiten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden.
16. Krankenschwestern, die in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
17. Krankenschwestern, die dem Arzt in erheblichem Umfang bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.
18. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung in der Krankenhaushygiene, die als Krankenhaushygieneschwestern stationsübergreifend und verantwortlich eingesetzt sind.
19. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 12 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

20. Hebammen mit entsprechender Tätigkeit nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 4.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
21. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 5.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 9)

Vergütungsgruppe Kr. Va

1. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung für den Operationsdienst bzw. für den Anästhesiedienst, die im Operationsdienst
 - a) als Operationsschwestern oder
 - b) als Anästhesieschwestern
 tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)
2. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Intensivpflege/-medizin in Einheiten für Intensivmedizin mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 10)
3. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 10)
4. Krankenschwestern, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
5. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationsschwestern oder Gruppenschwestern bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 11 und 12)
6. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stations- oder Gruppenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 13 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 8)
7. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppen 1 bis 19 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)
8. Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung zur Vorsteherin des Kreißsaals bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)
9. Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 20 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)
10. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationpflegerinnen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 14)
11. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stationspflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 25 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 8)
12. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 21 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. VI

1. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 15, denen mindestens vier Angestellte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
2. Krankenschwestern in Blutzentralen, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 6)
3. Krankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind, wenn ihnen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
4. Krankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens sechs Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
5. Krankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
6. Krankenschwestern, denen mindestens zehn im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
7. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener sozial-psychiatrischer Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)
8. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
9. Krankenschwestern in der Intensivpflege/-medizin, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
10. Krankenschwestern, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
11. Krankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens acht Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
12. Krankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens 36 Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
13. Krankenschwestern als Stationsschwestern oder Gruppenschwestern, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 6, 11 und 12)
14. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 6, 12 und 16)
15. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 4 oder 5 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

16. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stations- oder Gruppenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 7 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 8)
17. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 9 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
18. Krankenschwestern, die als Unterrichtsschwestern tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 17)
19. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppen 11 oder 14 bis 18 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe Kr. V oder in dieser Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. Va Fallgruppe 7.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
20. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. Va Fallgruppen 1 bis 4 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
21. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. Va Fallgruppe 6 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
22. Hebammen, denen mindestens fünf Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
23. Hebammen, die als Lehrhebammen an Hebammenschulen tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 18)
24. Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 17 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
25. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspflegerinnen bestellt sind und denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 6 und 14)
26. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stationspflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 23 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 8)
27. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 24 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
28. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die als Unterrichtsaltenpflegerinnen tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 19)
29. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. Va Fallgruppe 11 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. VII

1. Krankenschwestern in Blutzentralen, denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 6)

2. Krankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
 3. Krankenschwestern, denen mindestens 30 im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
 4. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
 5. Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 6)
 6. Krankenschwestern, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
 7. Krankenschwestern als Stationsschwestern oder Gruppenschwestern, denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 6, 11 und 12)
 8. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 12 und 16)
 9. Leitende Krankenschwestern.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 20 und 21)
 10. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 1 oder 2 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
 11. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 5 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
 12. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschoolen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 17 und 22)
 13. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschoolen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 8 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 17 und 22)
 14. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppen 8 bis 10 oder 12 bis 17 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
 15. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 18 nach siebenjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
 16. Hebammen, denen mindestens zehn Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
 17. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenschule.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 21 und 23)
 18. Hebammen mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen, die als Lehrhebammen an Hebammenschulen tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 18, 22 und 24)
 19. Hebammen mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen, die als Lehrhebammen an Hebammenschulen tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Ersten Lehrhebammen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 13 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 18, 22 und 24)
 20. Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 11 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
 21. Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 22 oder 24 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
 22. Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 23 nach siebenjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
 23. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspflegerinnen bestellt sind und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 6 und 14)
 24. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als Leitende Altenpflegerinnen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 25)
 25. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 15 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
 26. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die als Unterrichtsaltenpflegerinnen an Schulen für Altenpflege tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 19, 22 und 24)
 27. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsaltenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 17 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 19, 22 und 24)
 28. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppen 25 bis 27 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
 29. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 28 nach siebenjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
- Vergütungsgruppe Kr. VIII**
1. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens 20

Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

2. Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 6)
3. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 1 oder 2 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
4. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 12 und 16)
5. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 20 und 21)
6. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 4 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
7. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Fortbildungsstätten für Leitende Krankenschwestern, Unterrichtsschwestern und Stationsschwestern eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 17 und 22)
8. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Leitende Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 22 und 26)
9. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 6 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 17 und 22)
10. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppen 4 bis 13 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
11. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenschule, denen mindestens 75 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 21 und 23)
12. Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 9 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
13. Hebammen mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen, die als Erste Lehrhebammen an Hebammenschulen mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 22, 24 und 27)

14. Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppen 16 bis 20 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

15. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als Leitende Altenpflegerinnen in Einrichtungen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 25)

16. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 11 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

17. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die als Leitende Unterrichtsaltenpflegerinnen an Schulen für Altenpflege mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 22, 24 und 28)

18. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsaltenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 12 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 19, 22 und 24)

19. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppen 23 bis 27 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. IX

1. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens 40 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
2. Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 6)
3. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 96 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 12 und 16)
4. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 20 und 21)
5. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. X Fallgruppe 2 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
6. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Leitende Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 22 und 26)
7. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche An-

ordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsschwestern der Vergütungsgruppe Kr. X Fallgruppe 4 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 17 und 22)

8. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppen 1 bis 9 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

9. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenschule, denen mindestens 150 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 21 und 23)

10. Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppen 11 bis 13 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

11. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als Leitende Altenpflegerinnen in Einrichtungen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 25)

12. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die als Leitende Unterrichtsaltenpflegerinnen an Schulen für Altenpflege mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 22, 24 und 28)

13. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppen 15 bis 18 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. X

1. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 192 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 12 und 16)

2. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 20 und 21)

3. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. XI Fallgruppe 1 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

4. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Leitende Unterrichtsschwestern an Krankenpflegesulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 22 und 26)

5. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppen 1 bis 7

nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

6. Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 9 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

7. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 11 oder 12

nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. XI

1. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 600 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 20 und 21)

2. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. XII Fallgruppe 1 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

3. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. X Fallgruppen 1 bis 4

nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. XII

1. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 900 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 20 und 21)

2. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. XI Fallgruppe 1 oder 2

nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. XIII

Leitende Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. XII Fallgruppe 1

nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 (1) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. VII, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z. B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,

b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,

c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,

d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,

e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,

f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,

g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90 DM.

(2) Krankenschwestern/Altenpflegerinnen, der Vergütungsgruppen Kr. V a bis Kr. VIII, die als

a) Stationsschwwestern/Gruppenschwestern/ Stationspflegerinnen oder

b) Krankenschwestern/Altenpflegerinnen in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen

eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Absatz 1 ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Absatz 1 haben. Die Zulage steht auch Krankenschwestern/Altenpflegerinnen zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen einer in Satz 1 genannten Anspruchsberechtigten bestellt sind.

(3) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. VII, welche die Grund- und Behandlungs-

pfllege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage von 10 v. H. der Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3) der Vergütungsgruppe Kr. V für jede volle Arbeitsstunde dieser Pfllegetätigkeit. Eine nach Absatz 1 oder 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.

- Nr. 2 Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können auf die Zeit der Tätigkeit und auf die Bewährungszeit ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie anzurechnen wären, wenn sie im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zurückgelegt worden wären.
- Nr. 3 Einheiten für Intensivmedizin sind Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung. Dazu gehören auch Wachstationen, die für Intensivbehandlung und Intensivüberwachung eingerichtet sind.
- Nr. 4 Zeiten der Berufstätigkeit sind nur Zeiten, in denen der Angestellte in einem höheren als dem in § 3 Buchst. q genannten Umfang beschäftigt war.
- Nr. 5 Als Blutzentralen gelten Einrichtungen, in denen Blut abgenommen, konserviert und verteilt wird.
- Nr. 6 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,
- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
 - b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - c) zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - d) bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Entbindungspflege sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen angerechnet werden, gilt Buchstabe a.
- Nr. 7 Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, daß der vorstehenden Krankenschwester weitere Personen unterstellt sind.
- Nr. 8 Ständige Vertreterinnen sind nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- Nr. 9 Für Altenpflegerinnen mit einer dreijährigen Ausbildung verkürzt sich die Zeit der Tätigkeit um ein Jahr.
- Nr. 10 Die Weiterbildung setzt voraus, daß mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung in spätestens einem Jahr und bei berufsbegleitender Ausbildung in spätestens zwei Jahren vermittelt werden.
- Nr. 11 Unter Stationschwwestern sind Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen. In psychiatrischen Krankenhäusern entspricht im allgemeinen eine Abteilung der Station in allgemeinen Krankenhäusern.
- Nr. 12 Die Tätigkeitsmerkmale, die auf das Gruppenpflegesystem abgestellt sind, gelten nur in den Kran-

kenhäusern, in denen der Krankenhausträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat. Unter Gruppenschwestern sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst einer Gruppe vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.

- Nr. 13 Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, daß der vorstehenden Hebamme weitere Personen unterstellt sind.
- Nr. 14 Unter Stationspflegerinnen sind Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station/Abteilung vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.
- Nr. 15 Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in mindestens zwei Jahren berufsbegleitend vermittelt wird.
- Nr. 16 Wenn in den Funktionsbereichen außer Pflegepersonen auch sonstige Angestellte unterstellt sind, gelten sie als Pflegepersonen.
- Nr. 17 Unterrichtsschwwestern sind Krankenschwestern, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe eingesetzt sind.
- Nr. 18 Lehrhebammen sind Hebammen, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Hebammenschulen eingesetzt sind.
- Nr. 19 Unterrichtsaltenpflegerinnen sind Altenpflegerinnen, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Schulen für Altenpflege eingesetzt sind.
- Nr. 20 Leitende Krankenschwestern sind Krankenschwestern, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugewiesenen Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, daß ihnen gegenüber keine weitere Leitende Krankenschwester und keine Leitende Hebamme hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.
- Nr. 21 Leitende Krankenschwestern/Leitende Hebammen, die durch ausdrückliche schriftliche Anordnung zu Mitgliedern der Krankenhausbetriebsleitung bestellt worden sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 15 v. H. der Anfangsgrundvergütung ihrer Vergütungsgruppe. Ergibt sich bei der Berechnung ein Bruchteil von 0,5 und mehr, wird auf einen vollen Pfennig aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.
- Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenzuzüge) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) zu berücksichtigen.
- Nr. 22 Die Fachausbildung setzt voraus, daß mindestens 900 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht in spätestens 18 Monaten vermittelt werden.
- Nr. 23 Leitende Hebammen sind Hebammen, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugewiesenen Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, daß ihnen gegenüber keine weitere Leitende Hebamme und keine Leitende Krankenschwester hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.
- Nr. 24 Eine einjährige Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwwestern gilt als einjährige Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen bzw. für Unterrichtsaltenpflegerinnen.
- Nr. 25 Leitende Altenpflegerinnen sind Altenpflegerinnen, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst der Einrichtung haben; dies setzt voraus, daß ihnen gegenüber keine weitere Leitende Altenpflegerin und keine Leitende Krankenschwester weisungsbefugt ist.
- Nr. 26 Leitende Unterrichtsschwwestern sind Unterrichtsschwwestern, die eine Krankenpflegeschule oder Schule für Krankenpflegehilfe allein oder gemeinsam mit einer Ärztin/einem Arzt oder einer Leiten-

den Krankenschwestern leiten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes).

- Nr. 27 Erste Lehrhebammen sind Hebammen, die eine Hebammenschule allein oder gemeinsam mit einer Ärztin/einem Arzt leiten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 des Hebammengesetzes).
- Nr. 28 Leitende Unterrichtsaltenpflegerinnen sind Unterrichtsaltenpflegerinnen, die eine Schule für Altenpflege allein oder als Mitglied der Schulleitung leiten.

B.

**Pflegepersonal,
das nicht unter die Sonderregelungen 2a
oder 2e III fällt**

Vorbemerkung zu Abschnitt B

Krankenschwestern/Altenpflegerinnen sind nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr. IV oder einer höheren Vergütungsgruppe des Abschnitts A eingruppiert, wenn sie eine diesen Tätigkeitsmerkmalen entsprechende Tätigkeit ausüben und der Abschnitt B ein Tätigkeitsmerkmal für diese Tätigkeit nicht enthält.

Vergütungsgruppe Kr. I

1. Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Altenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Vergütungsgruppe Kr. II

1. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Pflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. I Fallgruppe 1
nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
4. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
5. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. I Fallgruppe 2
nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. III

1. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit
und
Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit
nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 1 oder 2.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit
nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 4.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Kr. IV

1. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Krankenpflegehelferinnen
und

Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

3. Krankenpflegehelferinnen

und

Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppe 1
nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

4. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

5. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

6. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppe 2 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. V

1. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit
nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Krankenschwestern als selbständige Gemeindeschwestern.
3. Krankenpflegehelferinnen
und
Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
4. Krankenschwestern, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
5. Krankenpflegehelferinnen
und
Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 2
nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis bzw. Ablegung der verwaltungseigenen Abschlußprüfung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)
6. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit
nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 4.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 4 und 5)
7. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
8. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
9. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 5
nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe,

frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Ablegung der Abschlußprüfung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Vergütungsgruppe Kr. Va

1. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 1, 2 oder 4 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)
2. Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 3 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis bzw. Ablegung der verwaltungseigenen Abschlußprüfung. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)
3. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 3 bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 6)
4. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 6 oder 7 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen, frühestens jedoch nach siebenjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Anerkennung/Ablegung der Abschlußprüfung. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 5)
5. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 8 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach siebenjähriger Berufstätigkeit nach Ablegung der Abschlußprüfung. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Vergütungsgruppe Kr. VI

1. Krankenschwestern, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
2. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 2 nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe der Vergütungsgruppe Kr. V oder in dieser Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. Va Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
4. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. Va Fallgruppe 3 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. VII

1. Krankenschwestern, denen mindestens 25 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 1 bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

3. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

4. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 3 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. VIII

1. Krankenschwestern, denen mindestens 50 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 1 bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
3. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 1 oder 2 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. IX

1. Krankenschwestern, denen mindestens 100 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. X Fallgruppe 1 bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
3. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 1 oder 2 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. X

1. Krankenschwestern, denen mindestens 200 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 1 oder 2 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Vergütungsgruppe Kr. XI

- Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. X Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 (1) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. VII, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z. B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
- b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
- c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
- d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90 DM.

(2) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. IV bis Kr. VIII, die als

- a) Stationspflegerinnen oder
- b) Pflegepersonen in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen

eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Absatz 1 ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Absatz 1 haben. Die Zulage steht auch Pflegepersonen zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen einer in Satz 1 genannten Anspruchsberechtigten bestellt sind.

Nr. 2 Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können auf die Zeit der Tätigkeit und auf die Bewährungszeit ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie anzurechnen wären, wenn sie im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zurückgelegt worden wären.

Nr. 3 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,

- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
- c) zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
- d) bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen angerechnet werden, gilt Buchstabe a.

Nr. 4 Zeiten der Berufstätigkeit sind nur Zeiten, in denen der Angestellte in einem höheren als dem in § 3 Buchst. q genannten Umfang beschäftigt war.

Nr. 5 Für Altenpflegerinnen mit einer dreijährigen Ausbildung verkürzt sich die Zeit der Tätigkeit und die Zeit der Berufstätigkeit um ein Jahr.

Nr. 6 Ständige Vertreterinnen sind nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.

§ 2

Übergangsvorschrift

(1) Die Vergütung (§ 26 BAT) der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 31. Juli 1989 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. August 1989 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und die am 31. Juli 1989 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Bei den unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 31. Juli 1989 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. August 1989 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und deren Eingruppierung nach Tätigkeitsmerkmalen des § 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. August 1989 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Köln, den 30. Juni 1989

B.

Durchführungshinweise werden mit besonderem Rund-
erlaß bekanntgegeben.

- MBl. NW. 1989 S. 1118.

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 2

vom 30. Juni 1989

zum Tarifvertrag zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.9 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.04 - 3/89 -
v. 31. 7. 1989

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1988 - SMBl. NW. 20310 -), geändert wird, geben wir bekannt.

Änderungstarifvertrag Nr. 2

vom 30. Juni 1989

zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe
des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 11 Abs. 3 des durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 28. Oktober 1986 geänderten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Schülerin/der Schüler

- a) die Zulagen nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 und nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT zur Hälfte,
- b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach Nr. 8 SR 2 a BAT zu drei Vierteln.“

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverband - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Köln, den 30. Juni 1989

- MBl. NW. 1989 S. 1128.

20323

Durchführung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

Anwendung der §§ 57, 58 BeamtVG

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 7. 1989 -
B 3010 - 57.1 - IV B 4

Mein RdErl. v. 23. 8. 1983 (SMBl. NW. 20323) mit Hinweisen zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I erhält die Textziffer 5 folgende Fassung:

5 Abänderungsentscheidungen nach § 10 a Härte-RegG

5.1 Nach § 10 a HärteRegG ändert das Familiengericht seine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich auf Antrag eines Berechtigten, wenn die im Gesetz dafür bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Abänderung kommt u. a. in Betracht, wenn sich ein von der früheren Entscheidung wesentlich abweichender Wertunterschied ergibt oder wenn durch die Abänderung eine für die Versorgung des Berechtigten maßgebende Wartezeit erfüllt wird. Die Voraussetzungen für eine solche Änderung auf Antrag sind in § 10 a Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 HärteRegG abschließend bestimmt. Antragsberechtigt sind nach § 10 a Abs. 4 HärteRegG die geschiedenen Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die vom Versorgungsausgleich betroffenen Versorgungsträger.

5.1.1 Eine Abänderungsentscheidung kann sich im Rahmen des § 57 BeamtVG auswirken, wenn durch sie

- eine höhere oder geringere Rentenanwartschaft nach § 1587 b Abs. 2 BGB begründet wurde als durch die abgeänderte Entscheidung oder
- erstmals eine Rentenanwartschaft nach § 1587 b Abs. 2 BGB zu Lasten der Versorgung des Beamten begründet worden ist.

5.1.2 Die Abänderung wirkt auf den Zeitpunkt des der Antragstellung folgenden Monatsersten zurück (§ 10 a Abs. 7 Satz 1 HärteRegG). Zu diesem Zeitpunkt ist der Kürzungsbetrag neu zu berechnen oder erstmalig festzusetzen, sofern sich nach § 10 a Abs. 7 Satz 2 HärteRegG kein abweichender Zeitpunkt ergibt (vgl. Tz 5.3).

5.2 Nach § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG wird das Ruhegehalt, das der ausgleichspflichtige Ehegatte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, erst gekürzt, wenn aus der Versicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist.

5.2.1 Wurde durch Abänderungsentscheidung eine höhere Rentenanwartschaft nach § 1587 b Abs. 2 BGB begründet als durch die abgeänderte Entscheidung und erhält der Ausgleichspflichtige im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Abänderungsentscheidung (§ 10 a Abs. 7 Satz 1 HärteRegG) ein Ruhegehalt, so ergibt sich folgendes:

- a) Ist das Ruhegehalt bisher aufgrund des § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG noch nicht gekürzt worden, wird auch der sich aus der Abänderungsentscheidung ergebende Mehrbetrag der Kür-

zung von der Regelung des § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG erfaßt.

- b) Ist das Ruhegehalt bisher gekürzt worden, wird lediglich der sich aus der Abänderungsentscheidung ergebende Mehrbetrag der Kürzung von der Regelung des § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG erfaßt.

5.2.2 Wurde durch die Abänderungsentscheidung eine geringere Rentenanwartschaft nach § 1587 b Abs. 2 BGB begründet als durch die abgeänderte Entscheidung und erhält der Ausgleichspflichtige im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Abänderungsentscheidung (§ 10 a Abs. 7 Satz 1 HärteRegG) ein Ruhegehalt, so ergibt sich folgendes:

- a) Ist das Ruhegehalt bisher aufgrund des § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG noch nicht gekürzt worden, wird auch der sich aus der Abänderungsentscheidung ergebende Kürzungsbetrag von der Regelung des § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG erfaßt.
- b) Ist das Ruhegehalt bisher gekürzt worden, erfolgt die Kürzung nunmehr mit dem sich aus der Abänderungsentscheidung ergebenden Kürzungsbetrag.

5.2.3 Wurde durch die Abänderungsentscheidung erstmals eine Rentenanwartschaft nach § 1587 b Abs. 2 BGB zu Lasten der Versorgung des Beamten begründet und erhält der Ausgleichspflichtige im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Abänderungsentscheidung (§ 10 a Abs. 7 Satz 1 HärteRegG) ein Ruhegehalt, so wird der sich aus der Abänderungsentscheidung ergebende Kürzungsbetrag von der Regelung des § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG erfaßt.

5.3 Die geschiedenen Ehegatten und ihre Hinterbliebenen müssen nach § 10 a Abs. 7 Satz 2 HärteRegG Leistungen des Versorgungsträgers gegen sich gelten lassen, die dieser aufgrund der früheren Entscheidung bis zum Ablauf des Monats erbringt, der dem Monat folgt, in dem er von dem Eintritt der Rechtskraft der Abänderungsentscheidung Kenntnis erlangt hat. Die Vorschrift erfaßt Leistungen der rentenrechtlichen Versorgungsträger und der beamtenrechtlichen Versorgungsträger. Sie hat daher im Rahmen des § 57 BeamtVG Bedeutung in Fällen, in denen zwischen dem sich nach § 10 a Abs. 7 Satz 1 HärteRegG ergebenden Zeitpunkt und dem sich nach § 10 a Abs. 7 Satz 2 HärteRegG ergebenden Zeitpunkt ein Zeitraum liegt, in dem

- sowohl der ausgleichspflichtige Beamte oder seine Hinterbliebenen Versorgungsbezüge
- als auch der ausgleichsberechtigte geschiedene Ehegatte oder seine Hinterbliebenen eine Rente erhalten.

5.3.1 Wurde durch die Abänderungsentscheidung eine höhere Rentenanwartschaft nach § 1587 b Abs. 2 BGB begründet als durch die abgeänderte Entscheidung, kommt es auf die Kenntnis des beamtenrechtlichen Versorgungsträgers des Ausgleichspflichtigen an. Dies gilt auch, wenn durch die Abänderungsentscheidung erstmals eine Rentenanwartschaft nach § 1587 b Abs. 2 BGB zu Lasten der Versorgung des Beamten begründet wurde. Wenn durch die Abänderungsentscheidung eine geringere Rentenanwartschaft nach § 1587 b Abs. 2 BGB begründet wurde als durch die abgeänderte Entscheidung, kommt es auf die Kenntnis des rentenrechtlichen Versorgungsträgers des Ausgleichsberechtigten an.

Beispiel

Der Beamte erhält bereits ein Ruhegehalt, das nach § 57 BeamtVG gekürzt wird.

Der geschiedene Ehegatte erhält bereits eine Rente, in der auch eine Anwartschaftsbegründung nach § 1587 b Abs. 2 BGB berücksichtigt ist.

Der Abänderungsantrag ist am 17. 12. 1987 beim Familiengericht eingegangen; die Abänderungs-

entscheidung des Familiengerichts vom 3. 6. 1988 ergeht daher mit Wirkung vom 1. 1. 1988 (§ 10 a Abs. 7 Satz 1 HärteRegG).

Kenntnis von der Rechtskraft der Abänderungsentscheidung erlangt die Pensionsbehörde des Ausgleichspflichtigen im Juli 1988, der Rentenversicherungsträger des Ausgleichsberechtigten im August 1988.

Fallgestaltung 1:

Durch die Abänderungsentscheidung wurde eine höhere Rentenanwartschaft begründet als durch die abgeänderte Entscheidung. Die sich aus der Abänderungsentscheidung ergebende Erhöhung des Kürzungsbetrages nach § 57 BeamtVG ist deshalb nicht bereits mit Wirkung vom 1. 1. 1988, sondern erst mit Wirkung vom 1. 9. 1988 vorzunehmen (§ 10 a Abs. 7 Satz 2 HärteRegG).

Fallgestaltung 2:

Durch die Abänderungsentscheidung wurde eine geringere Rentenanwartschaft begründet als durch die abgeänderte Entscheidung. Die sich aus der Abänderungsentscheidung ergebende Verringerung des Kürzungsbetrages nach § 57 BeamtVG ist deshalb nicht bereits mit Wirkung vom 1. 1. 1988, sondern erst mit Wirkung vom 1. 10. 1988 vorzunehmen (§ 10 a Abs. 7 Satz 2 HärteRegG).

- 5.3.2 In den Anwendungsfällen des § 10 a Abs. 7 Satz 2 HärteRegG ist der Rentenversicherungsträger des Ausgleichsberechtigten davon zu unterrichten, von welchem Zeitpunkt an aufgrund des § 10 a Abs. 7 Satz 2 HärteRegG die Kürzung nach § 57 BeamtVG mit dem sich aus der Abänderungsentscheidung ergebenden Kürzungsbetrag vorgenommen worden ist. Dieser Zeitpunkt ist auch für die Ermittlung des (neuen) Erstattungsbetrages nach der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung zugrunde zu legen.
2. In Abschnitt I wird nach Textziffer 5 die folgende Textziffer 6 eingefügt:
- 6 Beitragszahlung (§ 10 b HärteRegG)
- 6.1 Die nach § 10 b HärteRegG an den Rentenversicherungsträger zu zahlenden Beiträge sind im Landeshaushalt bei dem Titel „Versorgungsbezüge“ des zuständigen Versorgungskapitels, im Bundeshaushalt beim Ruhegehaltstitel bzw. beim Titel „Witwen- und Waisengelder“ des zuständigen Versorgungskapitels zu buchen.
3. Als Abschnitt II wird eingefügt:

II

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die §§ 4, 5, 6, 8 und 9 HärteRegG sind am 1. 7. 1977, § 10 a HärteRegG ist am 1. 1. 1987, § 10 b HärteRegG am 1. 1. 1988 in Kraft getreten; die §§ 4 bis 10 a HärteRegG werden mit Ablauf des 31. 12. 1994 außer Kraft treten (§ 13 HärteRegG i. d. F. des Artikels 2 Nr. 7 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 8. Dezember 1986 - BGBl. I S. 2317 -).

- MBl. NW. 1989 S. 1129.

20330

Änderungstarifvertrag vom 30. Juni 1989 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.3.29 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.06 - 3/89 -
v. 31. 7. 1989

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich des

Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 14. April 1988, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 25. 4. 1988 - SMBl. NW. 20330 -, geändert wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag vom 30. Juni 1989

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

und¹⁾

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 14. April 1988 wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 4 werden nach den Worten „Kr. XII“ die Worte „(ab 1. August 1989 Kr. XIII)“ eingefügt.
- Die Tabelle in § 5 wird wie folgt ergänzt:
 - Zwischen den Zeilen Kr. V und Kr. VI wird die folgende Zeile eingefügt:
„Kr. Va - - 17,65* 17,95 18,18“.
 - Nach der Zeile Kr. XII wird die folgende Zeile angefügt:
„Kr. XIII - - 28,47* 28,96 29,33“.
 - Unter der Tabelle wird der folgende Hinweis angebracht:
„*) ab 1. August 1989“.
- Die Anlage 4 b wird wie folgt geändert:
 - Vor der Zeile Kr. XII wird die folgende Zeile eingefügt:
„Kr. XIII*) 3417,18 3603,61 3784,34 3905,62 4026,85 4148,13 4262,31 4390,67 4511,89 4618,63“.
 - Zwischen den Zeilen Kr. VI und Kr. V wird die folgende Zeile eingefügt:
„Kr. Va*) 1947,42 2039,55 2135,46 2202,93 2271,06 2341,91 2412,76 2483,59 2554,45 2618,96“.
 - Unter der Tabelle wird der folgende Hinweis angebracht:
„*) ab 1. August 1989“.
- Die Anlage 4 c wird wie folgt geändert:
 - Vor der Zeile Kr. XII wird die folgende Zeile eingefügt:
„Kr. XIII 3475,27 3664,87 3848,67 3972,02 4095,31 4218,65 4334,77 4465,31 4588,59 4697,15“.
 - Zwischen den Zeilen Kr. VI und Kr. V wird die folgende Zeile eingefügt:
„Kr. Va 1980,53 2074,22 2171,76 2240,38 2309,67 2381,72 2453,78 2525,81 2597,88 2663,48“.

¹⁾ Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverband - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) - Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

5. In den Anlagen 6b und 6c werden jeweils nach den Worten „I bis IIb“ als besondere Zeile die Worte „Kr. XIII“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1989

- MBL NW. 1989 S. 1130.

203302

Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 30. Juni 1989 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4133 - 1.14 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.51 - 59/89 -
v. 31. 7. 1989

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 27. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 (SMBL. NW. 203302), geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 30. Juni 1989 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. Februar 1988 geänderten Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 werden jeweils die Worte „Kr. XII“ durch die Worte „Kr. XIII“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1989

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen
Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarif-
verträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird je-
weils in Teil II des MBL NW. bekanntgegeben.

- MBL NW. 1989 S. 1131.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 15. 8. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		wegen noch auf Antrag des Zeugen. Ein Zwischenurteil kann vielmehr nur dann ergehen, wenn dies die beweispflichtige Partei oder — bei deren Verzicht auf den erschienenen Zeugen — der Gegner (§ 399 ZPO) beantragt. — Es ist unzulässig, den Sachbearbeiter eines Versicherers als Zeugen nicht über seine eigenen Wahrnehmungen, sondern über den Inhalt der bei dem Versicherer geführten Akte zu vernehmen, weil damit die einengenden Vorschriften der §§ 428, 429 I. V. mit § 422 ZPO über den Urkundenbeweis umgangen werden. OLG Köln vom 22. Februar 1989 — 20 W 4/89	188
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	181	4. ZPO § 683 II. — Der Vermieter muß nicht vor jeder Zustellung an den zahlungsunwilligen Mieter dessen Anschrift überprüfen. — Setzt der Schuldner selbst entscheidende Zustellungshindernisse, kann er sich auf das Scheitern von Zustellungsversuchen nicht berufen. OLG Köln vom 8. März 1989 — 13 U 265/88	189
Einziehung von Gerichtskostenmarken	181	5. EuGÜbk Artikel 27, 32, 33, 36 I, 37, 46, 47; AVAG §§ 11, 12. — Die Vollstreckungsklausel für ein im Ausland (hier: Belgien) ergangenes Urteil darf nur erteilt werden, wenn mit dem Antrag die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift einer Urkunde vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück der säumigen Partei zugestellt worden ist. Dem Schuldner darf nicht die Möglichkeit genommen worden sein, sich zu verteidigen. OLG Köln vom 12. April 1989 — 13 W 73/88	190
Bekanntmachungen	182	Strafrecht	
Personalsnachrichten	182	OWIG § 17 III. — Es ist rechtsfehlerhaft, die Geldbuße nach bestimmten Regeln (etwa Prozentsätzen) mathematisch zu berechnen. OLG Düsseldorf vom 13. April 1989 — 5 Ss (OWI) 76/89 — (OWI) 63/89 I	191
Ausschreibungen	184		
Gesetzgebungsübersicht	184		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 847. — Zur Höhe des Schmerzensgeldes, wenn der fehlerhafte Einsatz einer Hüftkopfdoprothese fast ein Jahr Schmerzen auslöst und ein Prothesenwechsel erforderlich wird. OLG Köln vom 15. Februar 1989 — 27 U 144/88	186		
2. WEG § 43 I Satz 1. — Sind den Miteigentümern eines Grundstücks jeweils bestimmte räumlich begrenzte Grundstücksflächen zur alleinigen Nutzung zugewiesen worden, und errichtet ein Miteigentümer unter Mißachtung der Grenzen der Grundstücksflächen ein Bauwerk (hier: Garage), so ist für den Streit der Parteien gem. § 43 I Satz 1 WEG das Amtsgericht als Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig; die Parteien streiten nicht über das Bestehen eines Sondernutzungsrechtes, sondern um dessen Umfang, also um eine Gebrauchsregelung. OLG Köln vom 22. Februar 1989 — 13 U 232/88	187		
3. ZPO §§ 387, 428. — Im Zwischenstreit über die Berechtigung der Zeugnisverweigerung (§ 387 ZPO) entscheidet das Gericht im normalen Zivilprozeß weder von Amts			

— MBL NW. 1989 S. 1132.

Einzelpreis dieser Nummer 4,00 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages — in welcher Form auch immer — bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569